

# Am t s. Blatt



zur Laibacher Zeitung.

N<sup>o</sup>. 45.

Dinstag den 14. April

1840.

## Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 509. (2)

Nr. 7527.

### Verlautbarung.

Mit Ende des ersten Schulsemesters 18<sup>39</sup>/<sub>40</sub> sind folgende krainische Studenten-Stiftungen erledigt worden, als: 1) Das von Adam Schuppe, gewesenen Pfarrer in Sagor unterm 20. August 1675 errichtete Stipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 18 fl. C. M. Dieses Stipendium ist bestimmt für Studierende: a) welche mit dem Stifter verwandt sind, wobei die Nähe des Verwandtschafts-Grades den Vorzug gibt; b) in deren Ermanglung aber für solche, welche in Stein geboren sind; der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt der Stadt-Vorsteherung von Stein. — 2) Das von Valentin Hochvar, gewesenen Vicar zu Wechein im Jahre 1736 errichtete Stipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 31 fl. 30 kr. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) für Studierende, welche mit diesem Stifter verwandt sind; b) in deren Ermanglung aber für solche, welche in der Vorstadt Krakau zu Laibach geboren sind. Der Stiftungsgenuß ist weder auf eine Studien-Abtheilung noch auf einen Studien-Ort beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt dem hochw. fürstbischöfl. Ordinariate Laibach. — 3) Das von Thomas Pocklkar, gewesenen Welpriester zu Michelsitten, errichtete Stipendium, dormal im jährlichen Ertrage von 20 fl. C. M. Dieses Stipendium ist bestimmt: a) für solche Studierende, welche von den Nefen oder Nichten dieses Stifters abstammen; b) in deren Ermanglung aber in Subsidiis für die etwa lebenden Kinder der zwei Nefen des Stifters in Gbrjach und Kerniza, so wie für die lebenden Kinder seiner Nichte Elisabeth (Spolla) in Grabelsch; c) so-

dann aber für jene Studierende, welche in dem Pfarrbezirke von Gbrjach geboren sind. Das Präsentationsrecht gebührt zuvörderst und unter gewissen Bedingungen den Verwandten des Stifters, in gewissen Fällen aber dem jeweiligen Pfarrer und dem Kaplan zu Gbrjach. — 4) Ein vom gewesenen Welpriester Math. Sever errichtetes Stipendium, im jährlichen Ertrage von 29 fl. 24 <sup>1</sup>/<sub>4</sub> kr. C. M. Dasselbe ist für einen Studierenden aus der Verwandtschaft des Stifters, und in Ermanglung eines solchen, für einen fähigen armen Studierenden aus der Nachbarschaft Lositz, im Bezirke Wippach, Adelsberger Kreises, bestimmt. In Ermanglung solcher Individuen aber ist der betreffende Stiftungsertrag in zwei gleiche Antheile zu theilen, und zweien armen fähigen Studenten aus der Communitat St Veith, und in deren Abgange zweien armen Studenten aus dem Pfarrbezirke Wippach zu verleihen. Der Stiftungsgenuß ist auf keine Studien-Abtheilung beschränkt. Das Präsentationsrecht gebührt der Gemeinde Lositz im obgedachten Bezirke Wippach. — Diejenigen Studierenden, welche einen dieser Stiftungsplätze zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche bis längstens 20. Mai l. J. unmittelbar bei diesem Gubernium, mit Verusung auf diese Gubernial-Verlautbarung, zu überreichen, und selbe mit dem Taufscheine, dem Dürftigkeits-, dem Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, dann mit den Studien-Zeugnissen von dem zweiten Schulsemester 1839 und dem ersten Schulsemester 1840 zu belegen. Uebrigens haben Jene, welche ein Stipendium aus dem Titel der Verwandtschaft ansprechen, dem Gesuche noch einen bezirksobrigkeitlich legalisirten Stammbaum beizulegen. — Laibach am 2. April 1840.

Joh. Nep. Ritter v. Znaimwerth,  
k. k. Gubernial-Secretär.

**Kreisämthliche Verlautbarungen.**

**3 512. (2) Nr. 5163.**

**Verlautbarung**

des k. k. Kreisamtes Laibach. — Die Uebersetzung der Hausbeschreibungen und Hauszinsbekenntnisse für die Zeitperiode von Georgi 1840 bis dahin 1841 betreffend. — Zur Bemessung der Hauszinssteuer für das Militärjahr 1841 sind die vorgeschriebenen Hausbeschreibungen und Hauszinsaffessionen, für die Zinszeit von Georgi 1840 bis Georgi 1841, bei dem hierortigen k. k. Kreisamte, in den unten festgesetzten Terminen, in den gewöhnlichen Amtsstunden einzureichen. — Es werden demnach sämtliche Hauseigenthümer u. Hausadministratoren der Prov. Hauptstadt Laibach und ihrer Vorstädte aufgefordert, sich bei Abfassung dieser Hausbeschreibungen und Zinsbekenntnisse auf das Genaueste nach der denselben bekannt gemachten Bel. h. ung vom 26. Juni 1820 zu benehmen, so wie dieselben vor ihrer Fertigung und Uebersetzung der sorgfältigsten Prüfung zu unterziehen, und zwar: a) ob die Bestandtheile des Hauses genau und vollständig aufgenommen sind; b) ob die jährlichen Mietzinsse, mit Einschluß jener von den Kramläden und Ständen in Vorhäusern, genau und gewissenhaft aufgeführt erscheinen; c) ob die eingestellten Zinsposten von sämtlichen Wohnparteien in Ansehung der Richtigkeit des Zinsertrages gehörig gefertigt seyen, und d) ob alle auf die Verfassung der Zinsaffessionen erlassenen Vorschriften pünktlich beachtet sind. — Die Unterfertigung sowohl der Wohnparteien als der Hauseigenthümer hat, wenn sie Schreibenskundig sind, in der Regel eigenhändig zu geschehen, widrigens haften selbe für die Angaben ihrer vorgeblichen Gewaltträger. Der Namensfertiger der des Schreibens unkundigen Parteien, welcher von diesen Letztern stets der vom Hauseigenthümer oder dessen Gewaltträger in dem Zinsbekenntnisse angelegte Zins im Betrage anzugeben ist, bleiben für das beizusetzende Kreuzzeichen verantwortlich, wobei noch bemerkt wird, daß diese Namensfertiger nie aus der Familie oder Dienerschaft des Hauseigenthümers seyn dürfen. — Bei den Schreibensunkundigen Hauseigenthümern aber muß das von ihnen eigenhändig beigesezte Kreuzzeichen außer dem Namensfertiger noch von einem zweiten Schreibenskundigen Zeugen bestätigt werden. — Uebrigens wird erwartet, daß die Hauseigenthümer die selbst benützten, und die an ihre Anverwandten,

Haus-Administratoren und Hausmeister überlassenen Wohnungen mit den Zinsen der übrigen Wohnungen in ein billiges Ebenmaß setzen werden, um den lästigen ämthlichen Ausmittlungen und Local-Revisionen zu begegnen, wobei bewerkt wird, daß jene Bestandtheile, welche der Hauseigenthümer selbst benützet, der bestehenden Vorschrift gemäß in dem nämlichen Betrage, in welchem er sie wahrscheinlichweise vermietthen würde, wenn er sie nicht selbst benützte, in Anschlag zu bringen sind. — Zur Uebersetzung dieser Eingaben werden folgende preteritorische Termine festgesetzt.

Für die innere Stadt:

Der 1. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

	Nr. 1 bis inclus. 40
2. " " " "	41 " 82
4. " " " "	83 " 117
5. " " " "	118 " 167
6. " " " "	168 " 205
7. " " " "	206 " 247
8. " " " "	248 " 284
9. " " " "	285 " 314

Für die Vorstadt St. Peter:

Der 11. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

	Nr. 1 bis inclus. 40
12. " " " "	41 " 80
13. " " " "	81 " 120
14. " " " "	121 " 147

Für die Capuziner-Vorstadt:

Der 15. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

	Nr. 1 bis inclus. 40
16. " " " "	41 " 80

Für die Gradiska-Vorstadt:

Der 18. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

	Nr. 1 bis inclus. 40
19. " " " "	41 " 76

Für die Pollana-Vorstadt:

Der 20. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

	Nr. 1 bis inclus. 45
21. " " " "	46 " 97

Für die Carlstädter-Vorstadt und Hühnerdorf:

Der 22. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

	Nr. 1 bis inclus. 24
der ersteren, und der	
letztern Vorstadt " " "	1 " 26

Für die Vorstadt Tyrnau:

Der 23. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

	Nr. 1 bis inclus. 40
25. " " " "	41 " 80

Für den Carolinengrund:

Der 26. Mai d. J. für die Häuser von Consc.

	Nr. 1 bis inclus. 25
--	----------------------

**Für die Vorstadt Kralau:**

Der 27. Mai d. J. für die Häuser von Consc.  
Nr. 1 bis inclus. 40

29. " " 41 " 75

Einfache Erklärungen, daß sich der Stand seit vorigem Jahre nicht geändert hat, werden nicht angenommen. — Wer diese Termine nicht auf das Pünktlichste zuhält, verfällt in die im §. 29 der Belehrung für die Hauseigentümer vorgeschriebene Behandlung, von der das Kreisamt, weil es das Totale in der vorgeschriebenen Zeit hohen Orts vorlegen muß, nicht abweichen wird, wobei noch die Circular-Verordnung vom 20. Jänner 1829, Z. 13131, in Erinnerung gebracht wird, vermög welcher auch jene Hauseigentümer, welche wegen neuen Bauführungen steuerfreie Jahre genießen, die Hausbesreibung und Zinsbekanntnisse einzurichten haben. — Zur näheren Aufklärung des im Engange dieser Verlautbarung vorkommenden Wortlautes, von Georgi 1840 bis dahin 1841, wird den Hauseigentümern bemerkt, daß für jene Wohnungen, wofür sie für die verstrichene Georgizeit noch keine bestimmten Parteien haben, die Zinsen der gegenwärtigen Parteien anzugeben, die Wohnungen aber in dem Zinsstragsbekanntnisse als leer zu bezeichnen sind, wobei es sich von selbst versteht, daß in dergleichen Eingaben nur jene Partien aufzunehmen kommen, die bis zum künftigen Michaeli wirklich im Hause wohnen werden, nicht aber jene, die gegenwärtig in demselben wohnen, und in wenig Tagen auszuziehen, weil sie schon in der Fassion ihres künftigen Hauseigentümers vorkommen müssen. — Endlich wird sämtlichen Hauseigentümern noch erinnert, daß, ob schon diese Eingaben bloß von ihnen selbst hieramt überreicht werden sollten, man jedoch davon in der Veräußerung abgeht, daß sie hiezu nicht Kinder oder unerfahrene Dienstboten absenden, welche bei hieramtlicher Revision der Bekanntnisse über die allfälligen Anstände nicht belehrt werden können, daher für einen solchen Fall es immer notwendig ist, daß wegen Behebung der Anstände, die Ueberreichung durch ein sachkundiges Individuum geschehe. — K. K. Kreisamt Laibach am 6. April 1840.

Z. 503. (2) Nr. 5236.

Die mit Circular vom 21. v. M., Z. 4112, auf den 21. April l. J. festgesetzte Subarrondierung der Beheizungs- und Beleuchtungs-Artikel für das k. k. Militär in der Station Laibach wird auf den 27. d. M. übertragen. — Welches hiemit allgemein bekannt gemacht wird. — K. K. Kreisamt Laibach am 8. April 1840.

**Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.**

Z. 511. (2) Nr. 2508.

**E d i c t.**

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Vormundschaft der minderjährigen Johann, Anna und Maria Tomz, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 24. Jänner 1840 verstorbenen Florian Tomz, die Tagesatzung auf den 11. Mai 1840, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verloß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermaßen, solchen so gewis anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 31. März 1840.

Z. 501. (3) Nr. 2473.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Caspar Randutsch wider Mathias Woltsch et K. K., in die öffentliche Versteigerung der, den Exquirten gehörigen, auf 3669 fl. 15 kr. geschätzten Realitäten, als des in der Rothgasse liegenden Hauses Nr. 126 sammt Garten und der dazu gehörigen, im Laibacher Felde liegenden Acker, gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 11. Mai, 15. Juni und 13. Juli 1840, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bei der ersten noch zweiten Feilbiethung, Tagesatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bei dem Vertreter des Executionsführers Dr. Wurzbach einzusehen, und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 28. März 1840.

**Amtliche Verlautbarungen.**

Z. 498. (3) Nr. 2038.

**R u n d m a c h u n g.**  
Am 14. d. M. Vormittags um 11 Uhr wird am Rathhause die Minuendo-Licitation zur Herstellung zweier Landungsplätze an der St. Peters Vorstadt, unter dem Vorbehalte der hohen Subernial-Genehmigung, vorge-

nommen, wozu hiemit die Einladung nebst der Bemerkung ergeht, daß die Maurer-Arbeiten des einen Landungsplatzes auf 766 fl. 54 kr.; die Maurer-Materialien auf 583 fl. 29 kr., und die Zimmermanns-Arbeiten sammt Materialien auf 175 fl. 40 kr., somit zusammen auf 1526 fl. 3 kr. berechnet sind. Für den zweiten Landungsplatz aber die Maurer-Arbeiten 607 fl. 56 kr.; die Maurer-Materialien 623 fl. 8 kr., und die Zimmermanns-Arbeiten 216 fl. 50 kr., somit zusammen 1447 fl. 54 kr. betragen. — Laibach am 6. April 1840.

Z. 502. (3)

**Erledigte Schulgehilfenstelle.**

An der Gemeinder-Hauptschule zu Lack ist durch Beförderung die Schulgehilfenstelle mit dem Gehalte von jährlichen 120 fl. aus dem Lack Local-Schulфонде in Erledigung gekommen. — Diejenigen Individuen, welche sich für diese Stelle geeignet glauben, und sie zu erhalten wünschen, haben ihre gehörig belegten, an das hohe Subernium stylisirten Postgesuch, binnen sechs Wochen bei diesem Consistorium einzureichen. — Fürstbischöfliches Consistorium Laibach am 7. April 1840.

**Vermischte Verlautbarungen.**

Z. 504. (2)

Nr. 622.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird hiemit bekannt gemacht: Es sey bei diesem Gerichte über das gesammte bewegliche, und in der Provinz Illyrien befindliche unbewegliche Vermögen des Georg Kankel von Windischdorf der Concurß eröffnet.

Es wird daher Jedermann, der an den genannten Verschuldeten eine Forderung zu stellen hat, aufgefordert, bis 31. Mai l. J. die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den G. M. Vertreter Herrn Lorenz Gleser hiergerichtlich sogewiß einzureichen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit der Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, widrigenfalls nach Verlauf des bestimmten Tages Niemand mehr gehört werden würde, und jene, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet hätten, in Rücksicht des gesammten, zur Concurß-Massa gehörigen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührt, oder wenn sie auch ein eigenthümliches Gut aus der Massa zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, so zwar, daß solche Gläubiger vielmehr, wenn sie etwa in diese Massa schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes,

daß ihnen sonst gebührt hätte, zu berücksichtigen verhalten werden würden.

Bezirksgericht Gottschee am 1. April 1840.

Z. 513. (2)

Nr. 902.

**E d i c t.**

Von dem Bezirksgerichte Kreutberg zu Wartenberg wird dem Joseph Raunicher von St. Trinitas und dessen allfälligen Erben mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben Joseph Zörner von Studenz die Klage auf Ausstellung einer extabulationsfähigen Quittung pr. 36 fl. eingebracht, worüber die Verhandlungs-Tagsatzung auf den 22. Mai 1840 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt worden ist. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt ist, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Verteidigung und auf ihre Gefahr und Kosten den Andre Raunicher von Srib als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Joseph Raunicher und dessen allfällige Erben werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zur rechten Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter, Andre Raunicher, Rechtsbeistelle an die Hand zu geben, oder auch selbst einen andern Sachwalter sich zu bestellen, und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere da sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Bezirksgericht Kreutberg zu Wartenberg am 21. October 1839.

Z. 505. (2)

Nr. 852.

**E d i c t.**

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Jacob Kosler in Triest, durch seinen Bevollmächtigten Lorenz Glaser, in die executive Feilbietung der in den Verlaß des Joseph Wolf gehörigen, im Orte Kieg sub Nr. 10 gelegenen, bereits auf 600 fl. geschätzten  $\frac{2}{3}$  Urb. Hube sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, pcto. schuldiger 787 fl. 57 kr. G. M. c. s. c. gewilligt, und die Vornahme derselben auf den 28. April, 29. Mai und 25. Juni l. J., jedesmal um die 10. Vormittagsstunde in Loco der Realität mit dem Beisatze angeordnet worden, daß diese Realität, wenn sie weder bei der ersten noch bei der zweiten Feilbietungstagfahrt um oder über den Schätzungswertb an Mann gebracht werden könnte, bei der dritten Feilbietungstagfahrt auch unter dem Schätzungswertbe hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Feilbietungsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Gerichtskanzlei eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 5. April 1840.